



ESV TuS 1898 Altenbeken e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 26. März 2010) Seite 1

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der im Jahre 1898 gegründete Turn- und Sportverein 1898 Altenbeken hat sich im Jahre 1946 dem „Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine“ angeschlossen und führt seither den Namen „Eisenbahn-Sportverein, Turn- und Sportverein 1898 Altenbeken e. V.“

Der Verein ist Mitglied im Gemeindesportverband, im Kreissportbund und in den für die jeweilig betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein hat seinen Sitz in Altenbeken. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports und der sozialen Kontakte sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein ist unter Nr. 575 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Vorstand gem. § 26 BGB regeln, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerrechtlich anrechnungsfreien Übungsleiter- oder Ehrenamtsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung und Statuten der jeweiligen Fachverbände anerkennen. Die Mitgliedschaft umfasst die Mindestdauer von einem Jahr.

§ 5 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes im Rahmen der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dieses dem engeren Vorstand durch schriftlichen Aufnahmeantrag zur Kenntnis zu geben.

ESV TuS 1898 Altenbeken e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 26. März 2010) Seite 2

§ 7 Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern dient diese Einwilligung auch als Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu allen Handlungen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt.

§ 8 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 10 Die Mitgliedschaft ist generell unbefristet und endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, zulässig. Finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn die Beiträge für 12 Monate nicht bezahlt wurden. Darüber hinaus kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

§ 11 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis;
2. Geldstrafen bis zu 75 Euro;
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr;
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen;
5. Ausschluss aus dem Verein.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Der jährliche Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung im voraus bestimmt. Im Bedarfsfalle kann die Jahreshauptversammlung über die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (Umlage) entscheiden. Die Umlage kann maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 13 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

ESV TuS 1898 Altenbeken e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 26. März 2010) Seite 3

- § 14 Den aktiven Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften zur Verfügung. Jedes aktive Mitglied kann in allen Abteilungen Sport betreiben. Den Anordnungen der sportlichen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

III. Organe des Vereins

- § 15 Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen mit Tagesordnung. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

- § 16 Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- § 17 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

- § 18 Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfberichtes und der Berichte der Abteilungen,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist außer bei den Kassenprüfern zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (gem. § 21) angehören.

Die Abteilungsstände werden bei den einzelnen Jahresmitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

- § 19 Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des engeren Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt haben. Die Form der Einberufung richtet sich nach § 15.

- § 20 Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf vom engeren Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

ESV TuS 1898 Altenbeken e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 26. März 2010) Seite 4

IV. Die Leitung des Vereins

§ 21 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem **engeren Vorstand (gem. § 26 BGB)**, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. Kassierer,
- b) dem **erweiterten Vorstand**, bestehend aus dem engeren Vorstand gemäß Absatz a), dem Stellvertreter des Geschäftsführers und des Kassierers, dem Sozialwart und den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen (Fachwarte).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstand im Sinne des Absatz a), darunter zwingend der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

Der engere Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 22 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung;
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 23 Die Kassierer tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Die Kassierer haben dem engeren Vorstand auf Verlangen über die Kassenlage zu berichten. Die Abteilungskassierer unterstehen dem Hauptkassierer, sind aber für die Kassenführung selbst verantwortlich. Den Kassenprüfern sind die Unterlagen sowohl der Hauptkasse als auch der Abteilungskassen jährlich zur Prüfung zur Verfügung zu stellen

§ 24 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes es beantragt. Die Vertreter des engeren Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 25 Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

ESV TuS 1898 Altenbeken e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 26. März 2010) Seite 5

V. Abteilungen und Ausschüsse

- § 26 Die Abteilungen bilden eigene Vorstände nach den Bestimmungen dieser Satzung, die mindestens aus dem Vorsitzenden (Fachwart), dem Geschäfts- bzw. Schriftführer und dem Kassierer bestehen.
- § 27 Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen, der Ihnen zufließenden Mittel selbständig. Die Beiträge werden vom Verein eingezogen und ganz oder zum Teil an die Abteilungen weitergeleitet. Über den Umfang des Beitragsrückflusses entscheidet der engere Vorstand. Die Abteilungen sind mit Zustimmung ihrer Mitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zusätzliche oder zeitlich befristete Beiträge zu erheben. Sie haben für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu fertigen, der von den Abteilungsversammlungen zu bestätigen ist. Diese fließen in den Jahresabschluss des Gesamtvereines mit ein.
- § 28 Diese Satzung ist sinngemäß in den einzelnen Abteilungen anzuwenden.
- § 29 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für einzelne Bereiche Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu wählen sind (z. B. Festausschüsse usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

VI. Sonstige Bestimmungen

- § 30 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Gemeindesportverband Altenbeken, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 31 Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine, der kommunalen Sportbünde und -verbände und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Die Mitglieder unterwerfen sich auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer wie Frauen gleichermaßen. Wegen der besseren Lesbarkeit wird bei den Formulierungen ganz bewusst auf die weibliche Form verzichtet.

ESV TuS 1898 Altenbeken e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 26. März 2010) Seite 6

Die Satzung des Eisenbahn-Sportverein, Turn- und Sportverein 1898 Altenbeken e. V. wurde am 14.03.1965 erichtet. Die Eintragung in das Vereinsregister wurde am 28.02.1966 beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 575 vorgenommen.

Änderungen zur Satzung wurden vorgenommen am 26.03.2010. Diese Änderungen sind in dieser Fassung berücksichtigt.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vorgenommen:

Altenbeken, 26.03.2010

gez. Bernhard Koch

gez. Mark Buschmeier

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

gez. Michael Plückebaum

gez. Jürgen Fischer

2. Vorsitzender

1. Kassierer